

Die Mitte Wahlkreis Hochdorf

Statuten

A Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen *Die Mitte Wahlkreis Hochdorf* besteht im Sinne von Art 60 ff. ZGB ein Verein mit dem Zweck, die Politik der Bundes- und der Kantonalpartei der *Die Mitte* insbesondere im Wahlkreis Hochdorf zu verwirklichen. Massgebend sind die Zweckbestimmungen der Statuten der *Die Mitte* des Kantons Luzern und der Bundespartei. Der Sitz des Vereins befindet sich bei der jeweiligen Wahlkreisparteipräsidentin oder dem Wahlkreisparteipräsidenten, im Falle eines Co-Präsidiums bei demjenigen Präsidiumsmitglied, das länger Mitglied der Parteileitung ist.

B Organisation

Art. 2

Mitglieder der Wahlkreispartei sind:

1. die Ortsparteien der *Die Mitte* des Wahlkreises Hochdorf
2. die *Junge Mitte* des Wahlkreises Hochdorf

Die Ortsparteien konstituieren sich selbst und haben eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Wahlkreispartei steht den Ortsparteien beratend und unterstützend zur Seite und kann in besonderen Fällen eine ausserordentliche Ortsparteiensitzung einberufen, sofern sich die Mehrheit des Vorstandes der Ortspartei damit einverstanden erklärt.

Art. 3

Organe der Wahlkreispartei sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. die Parteileitung
3. die Konferenz der Ortsparteipräsidien
4. die Kontrollstelle

Art. 4

Bei der Bestellung der Parteiorgane sind die Gemeinden sowie die Bevölkerungsgruppen gebührend zu berücksichtigen.

Art. 5

Bei Wahlen und Abstimmungen aller Organe entscheidet das absolute Mehr der Stimmen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht das Büro geheime Abstimmung mit Stimmkarten anordnet, oder ein Zehntel der Versammlung geheime Abstimmung verlangt.

Leere und ungültige Stimmzettel fallen bei der Ermittlung des Mehrs ausser Betracht.

I Delegiertenversammlung

Art. 6

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder und den ihr von Amtes wegen angehörenden Chargierten. Die von den Ortsparteien gewählten kantonalen Delegierten sind auch Delegierte der Wahlkreispartei. Diese können sich vertreten lassen. Die Junge Mitte innerhalb des Wahlkreises Hochdorf sowie die Seniorengruppe der die Mitte innerhalb des Wahlkreises Hochdorf erhalten je drei Delegierte.

Zudem sind folgende Chargierte von Amtes wegen Delegierte:

- a) Die Mitglieder der Parteileitung des Wahlkreises Hochdorf,
- b) die Präsidentinnen und Präsidenten der Ortsparteien, wobei bei Co-Präsidiën jeweils eine Person als von Amtes wegen Delegierte(r) bestimmt werden muss,
- c) die Delegierten der Die Mitte Schweiz,
- d) die Mitglieder der eidgenössischen und kantonalen Räte, des Regierungsrates, der kantonalen und eidgenössischen Gerichte, sofern sie im Wahlkreis Hochdorf ihren Wohnsitz haben und der Die Mitte angehören
- e) der/die Staatsschreiber/in, der/die Staatsanwalt/Staatsanwältin, und der/die Bezirksgerichtspräsident/in des Wahlkreises Hochdorf, sofern sie im Wahlkreis Hochdorf ihren Wohnsitz haben und der Die Mitte angehören
- f) ehemaligen Mitgliedern der eidgenössischen und kantonalen Räte, des Regierungsrats, der kantonalen und eidgenössischen Gerichte, sofern sie im Wahlkreis Hochdorf ihren Wohnsitz haben und der Die Mitte angehören

Jede(r) Delegierte hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme. Die von Amtes wegen Delegierten können sich nicht vertreten lassen.

Delegiertenversammlungen sind öffentlich. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten mit dem entsprechenden Ausweis.

Art. 7

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Erlass und Änderung der Statuten.
- b) Wahl der Parteileitung, der Kontrollstelle und des Präsidiums der Wahlkreispartei.
- c) Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen des Wahlkreises Hochdorf, sowie zu Handen der Kantonalpartei die Nominationen für den Regierungsrat, Nationalrat, Ständerat und der eidgenössischen Delegierten.
- d) Grundsätzliche Stellungnahmen zu Wahlen und Abstimmungen, sofern sich solche für die Wahlkreispartei als wünschbar erweisen.
- e) Entgegennahme von Berichten der Parteileitung sowie eidgenössischer und kantonalen Behördenmitglieder.
- f) Behandlung von Geschäften, die ihr von der Konferenz der Ortsparteipräsidien, von der Parteileitung oder von einer Ortspartei vorgelegt werden.
- g) Beschlussfassung über und Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Parteien betreffend die Mandatsverteilung in den Wahlkreisbehörden.
- h) Festlegen der Höhe der Beiträge, welche die Inhaber von Mandaten des Wahlkreises, in Abstimmung mit der Kantonalpartei, sowie die Ortsparteien an die Wahlkreispartei zu entrichten haben.

Art. 8

Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird einberufen:

- a) Einmal jährlich, bis spätestens am 30. Juni.
- b) Sooft die Parteileitung die Einberufung beschliesst oder 5 Ortsparteiprääsidenten/Ortsparteipräsidentinnen eine Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.



II Parteileitung

Art. 9

Die Parteileitung besteht aus dem Präsidium, einem allfälligen Vizepräsidium, dem Kassier oder der Kassierin, dem Sekretär oder der Sekretärin und 2 bis 3 weiteren Mitgliedern, nach Möglichkeit Vertretern der Jungen Mitte, der Gruppe 60+ sowie des Kantonsrats. Die Mitglieder der Parteileitung werden von der Delegiertenversammlung jeweils im Folgejahr der kantonalen Wahlen für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die folgenden Ressorts werden namentlich zugewiesen:

- Präsidium
- Themenmanagement
- Personelles
- Finanzen
- Wahlen/Abstimmungen
- Kommunikation

Die Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Ressorts regelt die Parteileitung in einem Pflichtenheft.

Der Parteileitung obliegen:

- a) Die Erledigung der laufenden Geschäfte und der Vollzug der Beschlüsse der Wahlkreisparteiorgane.
- b) Die Einberufung der Wahlkreisdelegiertenversammlung und der Konferenz der Ortsparteipräsidien.
- c) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Wahlkreisdelegiertenversammlung und für die Konferenz der Ortsparteipräsidien.
- d) Die Vertretung der Partei nach aussen.
- e) Die Stellungnahme zu politischen und Parteiangelegenheiten, soweit sich nicht die Konferenz der Ortsparteipräsidien oder die Wahlkreisdelegiertenversammlung damit befasst.
- f) Beschaffung der Finanzen. Insbesondere ist der Kassier oder die Kassiererin von der Parteileitung beauftragt, in Abstimmung mit der Kantonalpartei von den Inhabern von Mandaten des Amtes und von den einzelnen Ortsparteien Beiträge für die Wahlkreisparteikasse zu erheben.

III Konferenz der Ortsparteipräsidien

Art. 12

Um die Verbindung zwischen der Wahlkreispartei, der Jungen Mitte und den Ortsparteien zu verstärken sowie für gezielte Parteiaktionen kann die Parteileitung die Präsidenten und Präsidentinnen der Ortsparteien zu einer Konferenz der Ortsparteipräsidien oder zu Sitzungen der Parteileitung einberufen.

IV Kontrollstelle

Art. 13

Die Kontrollstelle umfasst mindestens zwei Personen. Sie prüft die vom Kassier oder der Kassiererin auf Jahresende abzuschliessende Rechnung und erstattet darüber der Delegiertenversammlung Bericht.



C Finanzen der Partei

Art. 14

Die Parteikasse wird gespiesen durch:

- a) Beiträge der Ortsparteien, die durch die Delegiertenversammlung festgesetzt werden können.
- b) Beiträge von Inhabern und Inhaberinnen öffentlicher Ämter gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung resp. in Abstimmung mit der Kantonalpartei.
- c) Spenden von Parteiangehörigen und Gönnerinnen und Gönnern.

Die Haftung des Vereinsvermögens ist auf die einzelnen Mitgliederbeiträge beschränkt.

D Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Eine Statutenrevision erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 20. April 2026 in Rothenburg genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 5. Mai 2022 und treten sofort in Kraft.

Rothenburg, 20. April 2026

Die Präsidentin:

Karin Dober

Der Vize-Präsident

David Affentranger